

Vorteil oder Eigentor?

Bei der Gestaltung von Verträgen sollten alle Eventualitäten bedacht werden. Dies gilt nicht nur für die Durchführung des Vertrags, sondern vor allem im Hinblick auf mögliche gerichtliche Auseinandersetzungen, wenn der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.



Kai Engelsberg
PASCHEN Rechtsanwälte
T. 0 30 / 3 46 75 60
k.engelsberg@paschen.cc

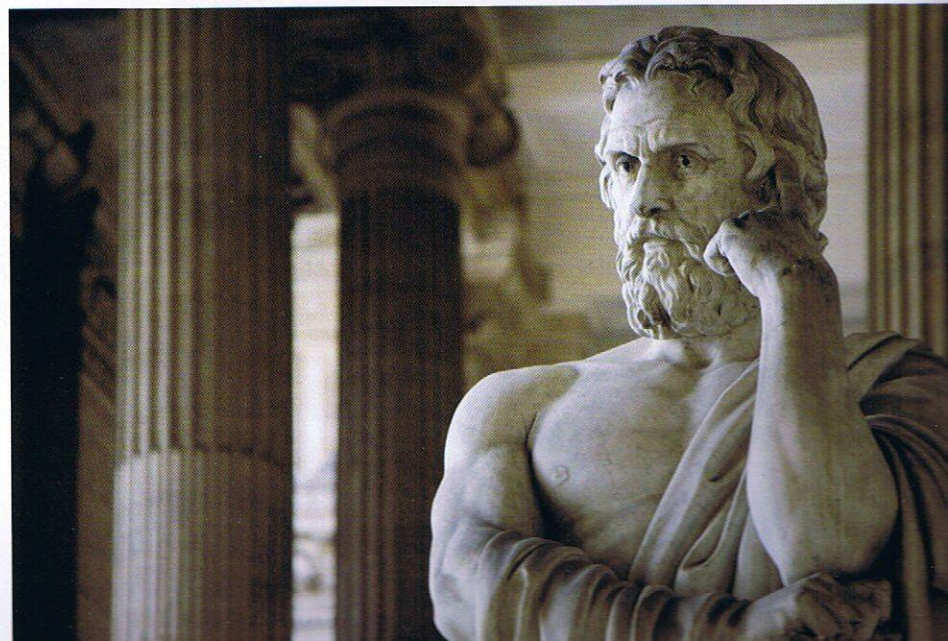
Naturgemäß versucht jede Partei Regelungen zu treffen, die im Streitfall die bestmögliche Ausgangssituation bieten. In der Regel kann sich die stärkere Partei hierbei gegenüber dem schwächeren Vertragspartner durchsetzen. Gerade im internationalen Geschäft stellt sich im Hinblick auf mögliche gerichtliche Auseinandersetzungen die Frage, wo und nach welcher Rechtsordnung diese durchzuführen sind. Viele Unternehmen versuchen, hierfür Sonderregelungen zu ihren Gunsten zu treffen.

Grundsätzlich ist jede Partei an ihrem Geschäftssitz zu verklagen. So müsste bei einem Vertrag zwischen einem chinesischen und einem deutschen Unternehmen das deutsche Unternehmen in China klagen und das chinesische Unternehmen in Deutschland. Da die meisten Unternehmen Klageverfahren im Ausland vermeiden wollen, finden sich häufig abweichende Vereinbarungen in Verträgen.

Schiedsgerichtsklausel

Eine häufige Variante für eine abweichende Regelung sind Schiedsgerichtsklauseln. Dann ist im Streitfall ein von den Parteien bestimmtes Schiedsgericht zuständig. In aller Regel ist dies ein neutrales Schiedsgericht an einem neutralen Ort, etwa die International Chamber of Commerce in Paris. Das Schiedsgericht verhandelt auf Wunsch der Parteien mit einem oder drei Schiedsrichtern nach eigenen Verfahrensregeln unter Anwendung der materiellen Rechtsordnung, die für den Fall einschlägig ist.

Häufigster Grund für die Vereinbarung von Schiedsgerichtsklauseln sind Bedenken vor einem Gerichtsverfahren am Geschäftssitz der anderen Partei. Es werden Nachteile befürchtet, da die Verfahrensabläufe unbekannt sind, die Kosten nicht eingeschätzt werden können oder Kontakte zu vertrauenswürdigen örtlichen Anwälten fehlen.



Neben einer Vielzahl von Vor- und Nachteilen von Schiedsgerichtsverfahren sind zwei Aspekte jedoch von grundsätzlicher Bedeutung: Durch die Vereinbarung einer Schiedsklausel ist der ordentliche Rechtsweg in jedem Fall ausgeschlossen. Das bedeutet, keine der Parteien hat mehr die Möglichkeit, ordentliche nationale Gerichte anzurufen. Das gilt auch für gerichtliche Mahnverfahren (soweit in der jeweiligen Rechtsordnung vorgesehen), die Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind. Dadurch ist beispielsweise bei einer unstreitigen Forderung die einfache, schnelle und kostengünstige Titulierung im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens ausgeschlossen.

Noch bedeutender ist, dass Schiedsgerichtsverfahren grundsätzlich keine Rechtsmittel kennen. Das Urteil des Schiedsgerichts kann nicht durch eine zweite oder dritte Instanz überprüft werden. Im obsiegenden Fall ist das vorteilhaft, im anderen Fall naturgemäß sehr nachteilig. In jedem Fall stellt dies ein zusätzliches Risiko dar.

Ein weiterer Aspekt ist ebenfalls unbedingt zu bedenken. Ein Schiedsspruch kann grundsätzlich nicht unmittelbar beim Schuldner vollstreckt werden. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung des Schiedsspruchs durch die Gerichtsbarkeit des Staates, in dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll. Generell werden Entscheidungen aus Schiedsgerichtsverfahren in allen Ländern anerkannt, die sich der New York Convention von 1958 angeschlossen haben (derzeit 145 Länder).

Die Anerkennung des Schiedsspruchs für die Zwangsvollstreckung im konkreten Fall erfolgt durch die zuständigen nationalen Gerichte im Land des Schuldners nach den Regeln des ordentlichen Prozessrechts. Es handelt sich hierbei um ein gerichtliches Verfahren, in dem der Schuldner Einwendungen gegen die Anerkennung vorbringen kann. Hierdurch kann sich das Anerkennnisverfahren erheblich verzögern. Im schlechtesten Fall kann die Anerkennung durch die ordentlichen Gerichte endgültig versagt werden.

Gerichtsstandsvereinbarung

Haben die Parteien keine Schiedsgerichtsklausel vereinbart, findet sich in einer Vielzahl von Verträgen eine Gerichtsstandsvereinbarung. Hierbei setzt sich in aller Regel die stärkere Partei damit durch, vertraglich zu regeln, dass gerichtliche Auseinandersetzungen nur an ihrem Geschäftssitz unter Anwendung des Rechts ihres Landes geführt werden können.

Dass sich der vermeintliche Heimvorteil auch gegen das eigene Unternehmen wenden kann, zeigt folgende Überlegung: Ein deutsches Unternehmen bezahlt Rechnungen des spanischen Lieferanten nicht. Das spanische Unternehmen verklagt das deutsche Unternehmen in Deutschland und kann das obsiegende Urteil unmittelbar in Deutschland vollstrecken. Es ist also angebracht, nicht nur zu überlegen, wo man selbst klagen könnte, sondern auch gründlich zu prüfen, wo der Gegner klagen kann.

Klagt im umgekehrten Fall das deutsche Unternehmen eine Forderung gegen das spanische Unternehmen aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung in Deutschland ein, kann das obsiegende Urteil nicht unmittelbar in Spanien vollstreckt werden, sondern muss zunächst durch spanische Gerichte für die Vollstreckung anerkannt werden. Hierbei können die gleichen Probleme auftreten, die oben für die Anerkennung von Schiedssprüchen beschrieben sind. Hinzu kommt, dass nicht alle Länder Urteile anderer staatlicher Rechtsordnungen anerkennen (so etwa die Russische Föderation, Staaten im Nahen Osten usw.). In diesen Fällen ist ein obsiegendes Urteil, das im Land des Schuldners nicht vollstreckt werden kann, faktisch wertlos.

Fazit

Bei Abschluss eines Vertrags ist es im Hinblick auf die oben ausgeführten Überlegungen ratsam, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Land des Vertragspartners zu prüfen und zu berücksichtigen. Ist generell die Vollstreckung von inländischen Urteilen im Land des Vertragspartners ausgeschlossen, ist eine Gerichtsstandsvereinbarung, wonach nur im eige-

nen Land geklagt werden kann, ein klassisches Eigentor. Ist eine Vollstreckung inländischer Urteile im Ausland möglich, muss dieses für die Zwangsvollstreckung zunächst im Ausland anerkannt werden. Daher sollte eine Gerichtsstandsvereinbarung immer das Recht beinhalten, wahlweise auch am Sitz des Schuldners klagen zu können (Wahlgerichtsstand), um Probleme bei der Anerkennung inländischer Urteile im Ausland vermeiden zu können.

Ist ein ordentliches Klageverfahren am Sitz des Vertragspartners aufgrund der dortigen Rechtsordnung oder deren Umsetzung durch die Rechtspflege grundsätzlich nicht aussichtsreich, kann die Einigung auf ein Schiedsverfahren geboten sein. Zu berücksichtigen ist jedoch auch hier die notwendige Anerkennung zur Zwangsvollstreckung durch die nationale Rechtsordnung im Land des Vertragspartners.

Es kann auch sinnvoll sein, keine speziellen Regelungen zum Gerichtsstand zu treffen. In diesem Fall muss zwar jede Partei am Sitz der anderen Partei klagen, die jeweiligen Urteile sind aber unmittelbar vollstreckbar. Es gibt darüber hinaus Rechtsordnungen, die eine Vollstreckung auch ohne vorheriges gerichtliches Verfahren ermöglichen. So kann etwa in Portugal die Zwangsvollstreckung unter bestimmten Umständen bereits aus einem schriftlichen Vertrag erfolgen – ohne, dass ein vorheriges gerichtliches Verfahren überhaupt notwendig ist.